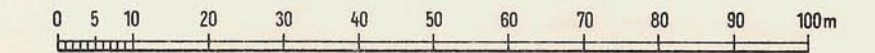


Abzeichnung Bebauungsplan XI-139

für die Grundstücke
Potsdamer Straße 199/205, Großgörschenstraße 41-42
und Steinmetzstraße 36a, 37-39a,
im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 28.11.1968)

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	
im Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III	
Baugrenze	§ 23 der BauNVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen	
--------------------------------	--

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 5. August 1970

Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Stadtplanungsamt

gez. Teich
Amtsleiter

gez. Lüer
Amtsleiter

gez. Kabus
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21.10.1970 erhalten
und wurde in der Zeit vom 4.1.1971 bis 4.2.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 12. Februar 1971

Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

gez. Lüer
Amtsleiter

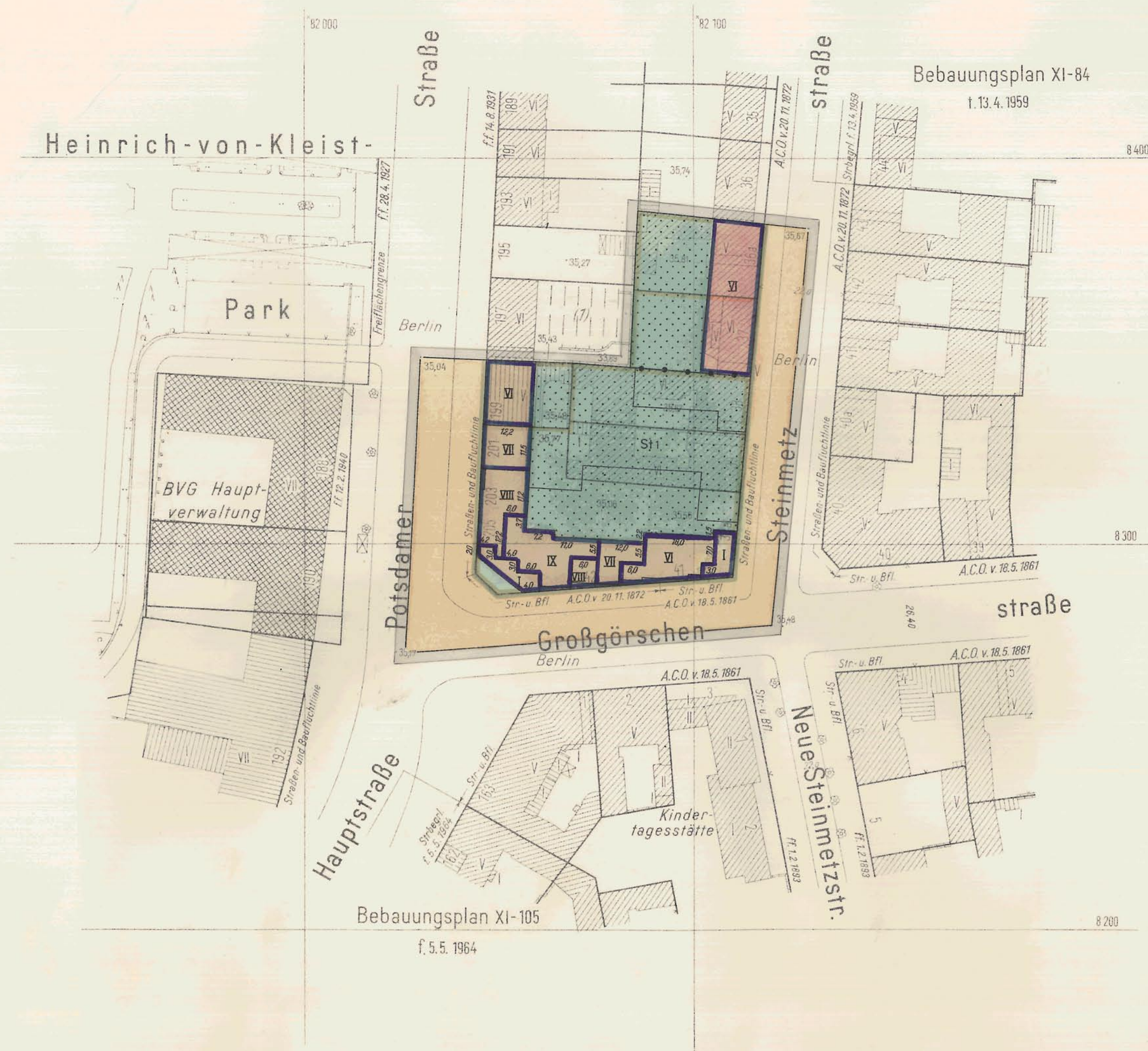
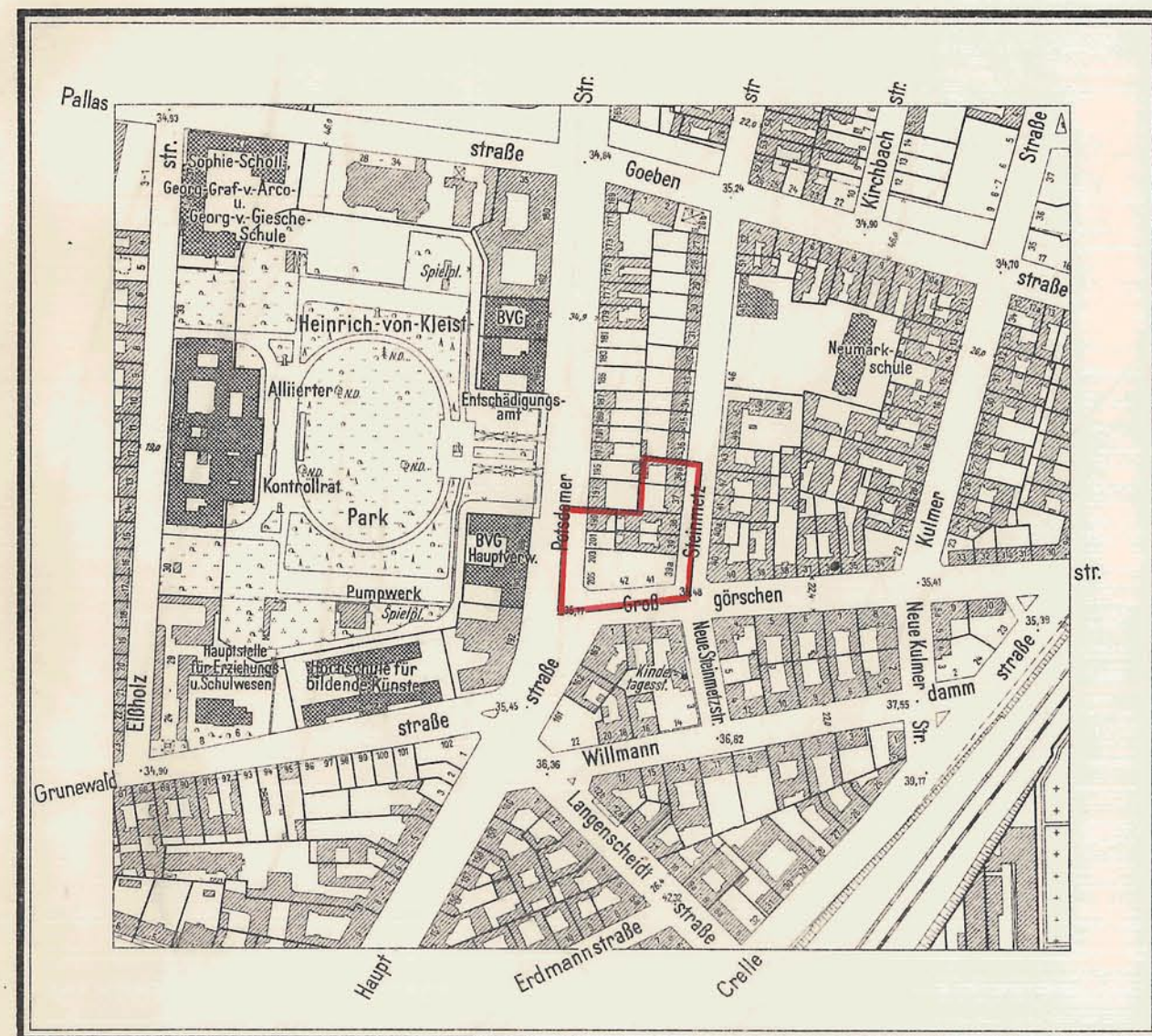
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. März 1972.

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 5.4.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 569 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:5000



Planergänzungsbestimmungen

- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 8.8.72

Bezirksamt Schöneberg von Berlin

Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

